**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG** **Drucksache 15/1486**
15. Wahlperiode 02-01-08

# Bericht

der Landesregierung

**Bericht über die finanzielle Lage der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)**

Drucksache 15/ 1393

-

**Federführend ist der Minister für Finanzen und Energie**

## 1. Vorbemerkung:

Der Bericht über die finanzielle Lage der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder stützt sich u.a. auf

- das versicherungsmathematische Gutachten zu den Auswirkungen der veränderten Rahmenbedingungen auf die Umlagesätze für die Deckungsabschnitte 1999 bis 2003 und 2004 bis 2008 der Sachverständigen für Altersvorsorge und Vergütung Bode, Grabner, Beye (kurz „Bode-Gutachten“)

- den Bericht des Präsidenten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zur Vorstands- und Verwaltungsratssitzung am 18./19.10.2001 in Bochum

- den Bericht der VBL über das Geschäftsjahr 2000

- den Wirtschaftsplan für das Kalenderjahr 2002

- den Zweiten Versorgungsbericht der Bundesregierung - Stand September 2001 (Entwurf) -

- Berechnung des Versicherungsbüros Heubeck, Köln

- Rundschreiben der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und des kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein.

Die Ausführungen konzentrieren sich im Wesentlichen auf den Abrechnungsverband West (alte Bundesländer).

**Anmerkungen zum Abrechnungsverband Ost (neue Bundesländer)**

Nach langem und zähem Ringen einigten sich die Tarifvertragsparteien am 3. Mai 1995, in den neuen Bundesländern grundsätzlich eine Zusatzversorgung

nach den gleichen Regelungen wie im alten Bundesgebiet einzuführen. Ab 1. Januar 1997 sind danach die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe bei den dort neu gegründeten kommunalen Zusatzversorgungseinrichtungen, die Tarifbeschäftigten der Länder bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe zu versichern. Hier gilt die Besonderheit, dass zusätzliche Rentenzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erst ab 3. Oktober 1990 berücksichtigt werden können. Durch diese abweichenden Regelungen werden in naher Zukunft erst geringe Rentenzahlfälle im Beitrittsgebiet eintreten. Die im Abrechnungsverband West aufgetretenen Finanzierungsprobleme sind in den neuen Bundesländern in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

## 2. Einführung

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie wurde durch gemeinsame Verfügung des Deutschen Reichs und des ehemaligen Landes Preußen am 26. Februar 1929 in Berlin gegründet. Seit 1952 hat sie ihren Sitz in Karlsruhe.

Zum Jahresende 2000 waren neben dem Bund und den Ländern (außer Hamburg und dem Saarland) 1.660 kommunale Arbeitgeber, 177 Träger der Sozialversicherung sowie 4.188 sonstige Arbeitgeber beteiligt.

*Übersicht 1*

| Abrechnungs- | Geschäftsjahr 2000 | | | Geschäftsjahr 2001 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Verband | Anzahl | Veränderung | | Anzahl | Veränderung | |
| | am 31.12. | Anzahl | relativ | am 30.09. | Anzahl | relativ |
| West | 5.778 | + 33 | 0,6 % | 5.134 | - 644 | - 11,1 % |
| Ost | 262 | - 1 | - 0,4 % | 254 | - 8 | - 3,1 % |
| Gesamt | 6.040 | + 32 | 0,5 % | 5.388 | - 652 | - 10,8 % |

Ziel der Zusatzversorgung ist es, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die bis zum Eintritt des Versicherungsfalls im öffentlichen Dienst verbleiben, eine an den Grundsätzen der Beamtenversorgung ausgerichtete Gesamtversorgung zu gewährleisten. Es wird für den jeweiligen Beschäftigten eine bestimmte Gesamtversorgung ermittelt, hiervon die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung (oder eine andere Art der Grundversorgung) abgezogen und die Differenz von der Zusatzversorgungseinrichtung als so genannte Versorgungsrente gezahlt. Die Höhe der Versorgungsrente hängt damit - anders als bei den reinen Betriebsrentenmodellen - auch von der Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab.

Die Zusatzversorgung zeichnet sich dadurch aus, dass sie von den Tarifvertragsparteien mit bundesweit einheitlichem Leistungsrecht für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes geregelt wird. Die Manteltarifverträge im öffentlichen Dienst sehen allgemein einen Anspruch der erfassten Beschäftigten auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung vor. Die Einzelheiten dieser Versicherung werden in speziellen Versorgungstarifverträgen geregelt, wobei die weitere inhaltliche Ausgestaltung durch die Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung erfolgt. Diese bildet die Rechtsgrundlage für Versicherungsleistungen. Die Beschlussorgane der einzelnen Zusatzversorgungseinrichtungen sind meist paritätisch mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern besetzt. Den Änderungen des Leistungsrechts in den Satzungen der Zusatzversorgungseinrichtungen gehen Tarifverhandlungen voraus. Damit wird der Inhalt des Leistungsrechts letztlich von den Tarifvertragsparteien bestimmt.

Das eigentliche Versicherungsverhältnis wird zwischen dem an der Zusatzversorgungseinrichtung beteiligten Arbeitgeber und der jeweiligen Einrichtung begründet; Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber. Dieser schließt für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Zusatzversorgungseinrichtung eine Versicherung ab. Bezugsberechtigt sind die einzelnen Beschäftigten; sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalls einen direkten Anspruch gegen die Zusatzversorgungseinrichtung.

Versichert werden alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Pflichtversicherung), die

- das 17.Lebensjahr vollendet haben,

- nicht nur geringfügig im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen beschäftigt oder nebenberuflich tätig sind und

- die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllen können.

Die Zusatzversorgungseinrichtungen haben untereinander Abkommen zur Überleitung von Versicherungen abgeschlossen. Wechselt ein Beschäftigter zu einem Arbeitgeber, der Beteiligter einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung ist, hat der Beschäftigte die Überleitung der Versicherung zu der nun zuständigen Einrichtung zu beantragen.

**Leistungen im Versicherungsfall**

Voraussetzung für den Bezug einer Versorgungs- bzw. Versicherungsrente ist die Erfüllung der Wartezeit von 60 Umlagemonaten und der Eintritt des Versicherungsfalls (z.B. Alter, Erwerbsminderung u.a.).

Anspruch auf Versorgungsrente haben Versicherte - in Parallele zur Beamtenversorgung - nur dann, wenn sie bei Eintritt des Versicherungsfalls pflichtversi-

chert sind, d.h. bis zum Rentenbeginn im Dienst eines Arbeitgebers des öffentlichen Dienstes standen, der Beteiligter einer Zusatzversorgungseinrichtung ist.

Die Versorgungsrente ist die wichtigste Leistung der Zusatzversorgung. Sie ergänzt die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung bis zur Obergrenze der so genannten Gesamtversorgung. Die Gesamtversorgung ermittelt sich aus gesamtversorgungsfähigem Entgelt und gesamtversorgungsfähiger Zeit. Sie orientiert sich damit an ähnlichen Faktoren wie die Beamtenversorgung.

Beim Geldfaktor entspricht das gesamtversorgungsfähige Entgelt den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen mit dem Unterschied, dass mit wenigen Ausnahmen alle Entgeltbestandteile versorgungsfähig sind und nicht auf die Bezüge des letzten Monats abgestellt wird, sondern auf den Monatsdurchschnitt der letzten drei Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalls. Damit ist die Zusatzversorgung ebenso wie die Beamtenversorgung am Endgehalt orientiert. Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist im Wesentlichen der steuerpflichtige Arbeitslohn, also einschließlich Zuwendung (Weihnachtsgeld) und aller Zulagen/Zuschläge usw., soweit nicht ausdrücklich tarifvertraglich ausgenommen. Für die Versorgung ist maßgeblich der dynamisierte monatliche Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalls. Bei Entgelten, die typischerweise nicht regelmäßig in gleicher Höhe anfallen (z.B. für Überstunden, Bereitschaftsdienste) wird jedoch der ebenfalls dynamisierte Durchschnitt der letzten zehn Jahre zu Grunde gelegt.

Beim Zeitfaktor werden die Zeiten der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungseinrichtung (Umlagemonate) sowie die Hälfte der Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Halbanrechnung), die nicht zugleich Umlagemonate sind, berücksichtigt. Aus der gesamtversorgungsfähigen Zeit wird der Versorgungssatz ermittelt.

Die Versorgungsstaffel ist zunächst so definiert wie in der Beamtenversorgung, d.h. 1,875 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit, höchstens 75 % nach maximal 40 anrechnungsfähigen Jahren.

Seit 1985 wird diese Berechnung überlagert durch die so genannte Nettobegrenzung der Gesamtversorgung. Diese Nettobegrenzung wurde zur Bereinigung des Problems der so genannten Überversorgung eingeführt, das sich im Verhältnis zum letzten aktiven Nettoeinkommen dadurch ergeben hatte, dass einerseits die Steuer- und Sozialabgabenbelastung der Aktivengehälter angestiegen war, andererseits die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung praktisch abzugsfrei zuflossen. Dies konnte netto zu einem das letzte Aktivgehalt übersteigenden Renteneinkommen führen. Um dies zu vermeiden, wird zur Versorgungsberechnung das gesamtversorgungsfähige Entgelt um fiktive Steuer- und Sozialabgabenabzüge gemindert und aus dem sich so ergebenden fiktiven Nettoarbeitsentgelt nach einer Nettostaffel die Gesamtversorgung errechnet. Die Nettoformel ist so angelegt, dass über die fiktiven Abzüge künftige Änderungen der Steuer- und Soziallastquoten automatisch berücksichtigt werden. Zum 1. April 1995 haben die Tarifvertragsparteien auch die Beiträge zur Pflegeversicherung und den Solidaritätszuschlag in die Nettobegrenzung mit einbezogen und damit diese Methode durch weitere Berechnungsschritte ergänzt und konsequent weiter entwickelt. Ferner wird seit dem 1. Juli 2000 der Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage der Zusatzversorgung in die Nettoberechnung einbezogen. Im Hinblick darauf, dass das Gesamtversorgungssystem auf das Sozialversicherungs-, das Beamten- und das Steuerrecht Bezug nimmt, ist die Zusatzversorgung in starkem Maße von externen Bezugsgrößen abhängig. Dieses System hat zur Folge, dass sich neben Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung auch Veränderungen des Steuerrechts sowie Veränderungen der Beitragshöhe in der Sozialversicherung unmittelbar auf die Höhe der Versorgungsleistungen auswirken. Ein Ansteigen der Steuer- und Soziallastquoten sowie des Arbeitnehmerbeitrags zur Umlage führt zu einer Verminderung der Versorgungsrente; dagegen führt eine Verminderung der Steuer- und Soziallastquoten sowie des Arbeitnehmerbeitrags zur Umlage zu einer Erhöhung der Versorgungsrente.

Die (nettobegrenzte) Gesamtversorgung wird errechnet, indem das fiktive Nettoarbeitsentgelt mit dem Nettoversorgungssatz multipliziert wird. Der Nettoversorgungssatz beträgt pro Jahr gesamtversorgungsfähiger Zeit 2,294 % des fiktiven Nettoentgelts, höchstens 91,75 % nach maximal 40 anrechenbaren Jahren. Von dieser maßgebenden Gesamtversorgung, die eine reine Rechengröße darstellt,

wird die Grundversorgung (in der Regel die gesetzliche Rente) abgezogen. Der verbleibende Betrag ist die Versorgungsrente.

Die Gesamtversorgung wird wie die Beamtversorgung angepasst. Und zwar wird das gesamtversorgungsfähige Entgelt zum gleichen Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß angepasst, wie die Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamtinnen bzw. -beamten infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert werden. Gleichzeitig wird das für die Berechnung der Versorgungsrente maßgebende fiktive Nettoarbeitsentgelt auf der Grundlage der im Anpassungszeitpunkt geltenden allgemeinen Lohnsteuertabelle und der dann in der Sozialversicherung geltenden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen neu errechnet. Weiter wird die Versorgungsrente stets neu errechnet, wenn die im Rahmen des Gesamtversorgungssystems angerechnete Grundversorgung (gesetzliche Rente) ihrerseits angepasst wird.

*Übersicht 2*

Durchschnittswerte von Versorgungsrenten für Versicherte

Versorgungssatz in v.H., bezogen auf das fiktive Nettoarbeitsentgelt

| | **1996** | **1997** | **1998** | **1999** | **2000** |
|---|---|---|---|---|---|
| Regelaltersrente | 74,29 | 74,45 | 74,58 | 74,65 | 74,62 |
| Altersrente für langjährig Versicherte | | | | 86,59 | 86,42 |
| Altersrente für Schwerbeh., Berufs-/Erwerbsunf. | | | | 83,98 | 83,69 |
| Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Alters-TZ | | | | 88,14 | 87,93 |
| Altersrente für Frauen | 70,39 | 69,70 | 69,03 | 67,94 | 67,16 |
| Rente wegen Berufs- u. Erwerbsunf. | 77,10 | 75,84 | 75,26 | 74,45 | 73,88 |

**Finanzierung der VBL**

Die Leistungen und die Verwaltungskosten der Zusatzversorgung im Tarifgebiet West wurden bis 1966 durch Beiträge und ab 1967 zunächst durch ein Mischsystem aus Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und Umlagen der Arbeitgeber finanziert. Seit 1978 erfolgt die Finanzierung allein durch die Umlagen der Arbeitgeber (§ 29 in Verb. m. § 76 der Satzung der VBL). Der Arbeitgeber ist im Verhältnis zur Zusatzversorgungseinrichtung der alleinige Schuldner der Umlage.

Im Tarifgebiet Ost werden die Leistungen allein durch die Umlage, die ab 1.01.1997 vom Arbeitgeber zu entrichten ist, finanziert.

Als Umlage zahlt der Arbeitgeber einen bestimmten Prozentsatz des jeweiligen steuerpflichtigen Arbeitsentgelts seiner versicherten Arbeitnehmer. Die Höhe des Prozentsatzes hängt davon ab, inwieweit die Einnahmen (Umlagen, Zinsen, vorhandenes Vermögen) innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren, zuzüglich eines weiteren, der Liquiditätssicherung dienenden Jahres (bei der VBL: 5 Jahre zuzüglich 6 Monate), ausreichen, um die in diesem Zeitraum anfallenden Ausgaben zu bestreiten. Alle 5 Jahre ist der Umlagesatz entsprechend neu zu bestimmen. Das im Tarifgebiet West bis 1978 aus den Beiträgen gebildete Vermögen ist einschließlich einer bestimmten Verzinsung weiter zur Abdeckung der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Versicherungs- und Mindestrentenansprüche und -An-wartschaften vorzuhalten, es darf also nicht zur Entlastung der Umlagefinanzierung dienen. Das Vermögen der Zusatzversorgungseinrichtung ist gemischt anzulegen, so dass ein angemessener Ertrag gewährleistet wird.

Da durch die verlängerte Lebenserwartung die Rentenlasten steigen, aber die Anzahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst und damit die Einnahme der Zusatzversorgung sinkt, werden sich die Umlagen in Zukunft erhöhen. Auf Grund dessen haben sich ab 1999 die Arbeitnehmer an der Umlage zu beteiligen, wenn der Umlagesatz auf über 5,2 % steigt. Bis 5,2 % zahlt der Arbeitgeber die Umlage allein und vom übersteigenden Prozentsatz tragen jeweils die Hälfte der Arbeitgeber als Umlage und der Arbeitnehmer als Beitrag.

**Beispiel:** 1999 stieg der Umlagesatz der Zusatzversorgungseinrichtung auf 7,7 %. Der Arbeitgeber leistet 6,45 % Umlage, der Arbeitnehmer 1,25 % Beitrag.

*Übersicht 3*

Die Höhe der jeweiligen Aufwendungen ergibt sich aus nachstehendem Schema:

| | | Beiträge | | Umlage | |
|---|---|---|---|---|---|
| bis/ab | | AG-Anteil % | AN-Anteil % | AG-Anteil % | AN-Anteil % |
| bis | 31.12.1966 | 4,6 | 2,3 | -,-- | |
| ab | 01.01.1967 | 1,0 | 1,5 | 3,0 | |
| ab | 01.01.1972 | 1,0 | 1,5 | 2,5 | |
| ab | 01.01.1972 | 1,75 | 0,75 | 2,0 | |
| ab | 01.07.1973 | 2,5 | -,-- | 2,0 | |
| ab | 01.01.1974 | 2,5 | -,-- | 1,5 | |
| ab | 01.01.1978 | -,-- | -,-- | 4,0 | |
| ab | 01.01.1990 | -,-- | -,-- | 4,5 | |
| ab | 01.01.1995 | -,-- | -,-- | 4,8 | |
| ab | 01.07.1998 | -,-- | -,-- | 5,2 | |
| ab | 01.01.1999 | -,-- | -,-- | 6,45 | 1,25 |

## 3. Aktuelle Lage der Zusatzversorgung

Auf Grund des bereits erwähnten fiktiven Nettoarbeitsentgelts für die Berechnung der Versorgungsrente ist die Zusatzversorgung von einer Reihe von Bezugssystemen abhängig: Beamtenversorgung, gesetzliche Rente, Steuerrecht, Beitragsrecht in der Sozialversicherung.

Seit Beginn des aktuellen Deckungsabschnitts bei der VBL ab 1. Januar 1999 hat es in den Bezugssystemen der Zusatzversorgung erhebliche Änderungen gegeben. Hierzu gehören insbesondere das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 sowie die Absenkung des Rentenversicherungsbeitrags im Zusammenhang mit der Ökosteuer, die über die Dynamisierung der Versorgungsrenten automatisch Wirkung entfalten.

Bei der VBL als größter Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes waren zum Ende des Jahres 2000 rd. 2 Mio Beschäftigte pflichtversichert, davon rd. 1,51 Mio im Abrechnungsverband West. Nachdem im Abrechnungsverband West bis 1993 noch eine regelmäßige jährliche Zunahme von Pflichtversicherungen zu verzeichnen war, ist der Trend seit 1994 rückläufig. Insgesamt ist die Zahl

der Pflichtversicherten im Abrechnungsverband West seit 1994 um rd. 163.000 oder 9,7 % zurückgegangen.

*Übersicht 4*

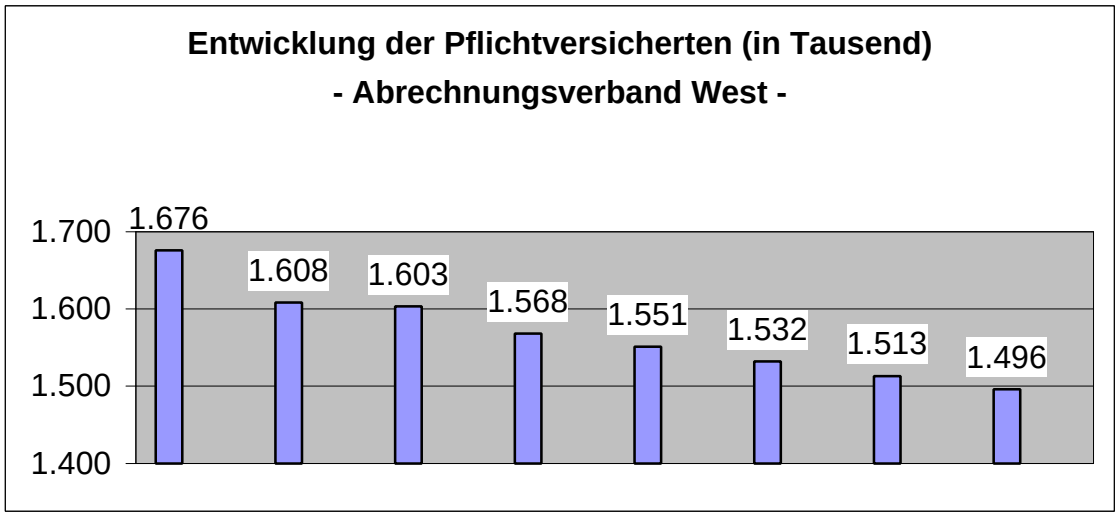


Betrachtet man die Anzahl der Rentenleistungen, so ist eine umgekehrte Entwicklung festzustellen: Im Vergleichszeitraum hat sich die Anzahl der Versorgungsrenten für Versicherte und Hinterbliebene um ca. 20 % erhöht. Dabei ist insbesondere der Anteil der Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit überproportional angestiegen.

*Übersicht 5*

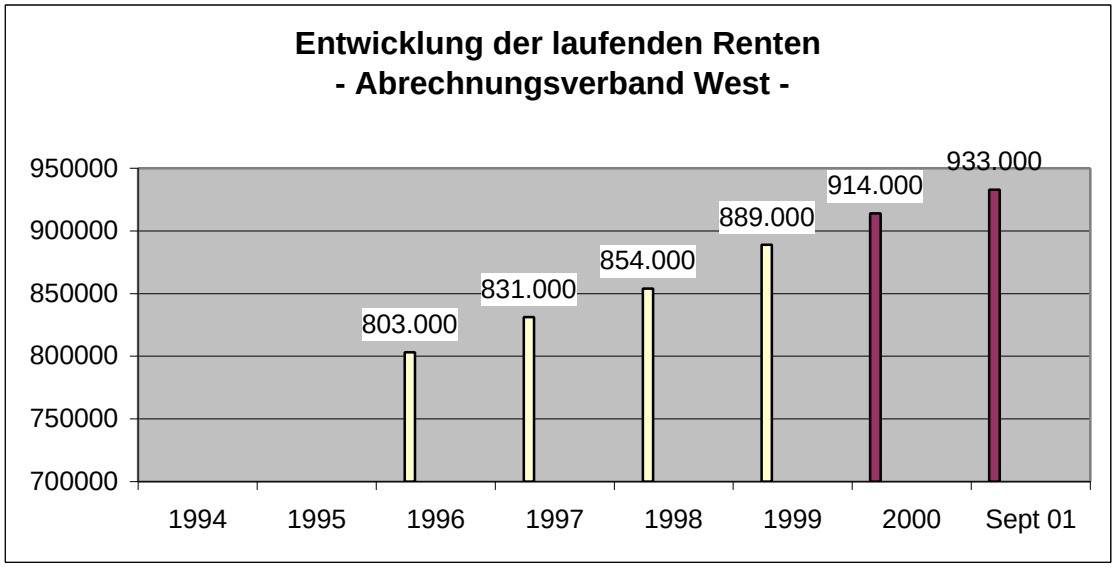

Die Folgen dieser Veränderungen für die Finanzierung der Zusatzversorgung lassen sich am Verlauf der so genannten Rentnerquote - dem Verhältnis von Pflichtversicherten zu Versorgungsrentenbeziehern - veranschaulichen. Lag dieses 1990 noch bei 2,49 : 1, so entfielen zum 31. Dezember 2000 auf einen Versorgungsrentner nur noch 1,81 Pflichtversicherte. Als Ursachen für die dargestellte Entwicklung sind folgende Umstände zu nennen:

- allgemeiner Stellenabbau im öffentlichen Dienst
- Versichertenrückgang als Folge von Privatisierungen öffentlicher Einrichtungen
- Zunahme der so genannten Frühverrentung
- höhere Lebenserwartung der Rentner, d.h. durchschnittlich längere Rentenbezugsdauer
- Altersstruktur des Bestands des VBL

Ferner drohen nicht mehr zu kalkulierende Kosten infolge einer Rechtsprechung, die weitere Leistungssteigerungen zur Folge haben kann. So hat das Bundesverfassungsgericht am 22. März 2000 die Regelungen zur Anrechnung der gesetzlichen Rente auf die Gesamtversorgung ab 1. Januar 2001 für verfassungswidrig erklärt. Dabei geht es konkret um die so genannte Halbanrechnung solcher Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht gleichzeitig Umlagemonate zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder waren. Das Bundesverfassungsgericht hat Wege aus der Verfassungswidrigkeit aufgewiesen, deren Anwendung den größten Teil der Zusatzversorgungsrenten deutlich weiter erhöhen und das Defizit der VBL von derzeit ca. 2,5 Milliarden sogar auf 7 bis 15 Milliarden DM bis Ende des Jahres 2003 hochtreiben würde.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 22. März 2000 - 1 BvR 1136/96 - festgestellt, dass die Halbanrechnung der Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes nach § 42 Abs. 2 der Satzung der VBL bei gleichzeitiger Vollanrechnung der entsprechenden Leistung aus der Grundversorgung aus verfassungsrechtlicher Sicht nur noch bis zum 31. Dezember 2000 hingenommen werden könne.

Zur Begründung hat das Bundesverfassungsgericht u.a. ausgeführt, die volle Anrechnung der gesetzlichen Rentenansprüche ungeachtet der bloß hälftigen Berücksichtigung der Vordienstzeiten führe zu einer Benachteiligung der Gruppe von Versorgungsberechtigten, die vor ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst in der Privatwirtschaft gearbeitet haben. Wegen des Charakters einer Betriebsrente, durch die im Grundsatz die Betriebstreue des Mitarbeiters belohnt werden solle, sei es möglich, die so genannten Vordienstzeiten auch gar nicht zu berücksichtigen. Insoweit dürfe dann aber auch keine Anrechnung der Leistung vorgenommen werden.

Ferner hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss darauf hingewiesen, dass das Satzungswerk der VBL inzwischen eine Komplexität erreicht habe, die es dem einzelnen Versicherten kaum mehr ermögliche, zu überschauen, welche Leistungen er zu erwarten habe und wie sich berufliche Veränderungen im Rahmen des Erwerbslebens auf die Höhe der Leistungen auswirken würden. Das Bundesverfassungsgericht sieht bei einer weiteren Zunahme der Komplexität mögliche Verstöße sowohl gegen die freie Wahl des Arbeitsplatzes (Artikel 12 Abs. 1 GG) sowie gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Artikel 3 Abs. 1 GG).

Bei Fortführung des bisherigen Gesamtversorgungssystems unter Beachtung der Rechtsprechung drohten kurzfristig massive Ausgabeerhöhungen. Ohne wirksame Gegenmaßnahmen steht insbesondere die VBL vor dem finanziellen Zusammenbruch. So wird sich bei der VBL (Abrechnungsverband West) auf Grund des anhaltenden Anstiegs der Zahl der Leistungsempfänger in Verbindung mit systembedingt steigendem Leistungsniveau bei gleichzeitigem Rückgang der Pflichtversichertenzahl nach versicherungsmathematischer Prognose bis zum Ende des laufenden Deckungsabschnitts 2003 ein Defizit von 3,5 Mrd DM ergeben. Die Finanzierung des Deckungsabschnitts entsprechend den Vorschriften der Satzung ist damit gefährdet.

Die Finanzierung der o.a. zusätzlichen Ausgaben erfordert dramatische Umlageerhöhungen und zwar umso höher, je später die Umlage erhöht wird. Im ungünstigsten Fall wird die Verdoppelung der Umlage von gegenwärtig 7,7 v.H. auf 15,4 v.H. der lohnsteuerpflichtigen Entgelte der pflichtversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer notwendig sein. Wegen der hälftigen Teilung der Umlage oberhalb von 5,2 v.H. bedeutete das für die Arbeitgeber eine Steigerung von 6,45 v.H. derzeit auf 10,3 v.H., für die Arbeitnehmer von derzeit 1,25 v.H. auf 5,1 v.H.

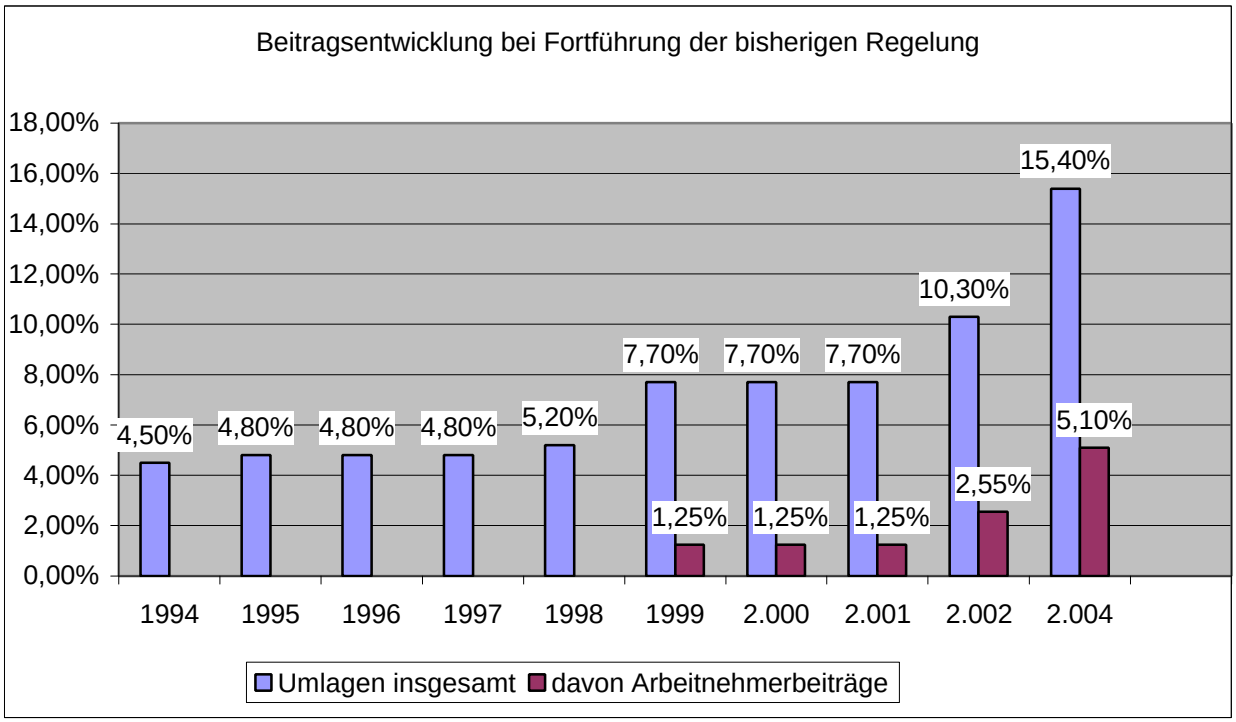


Weiterer Druck auf das Umlagenniveau ergibt sich aus der „Beteiligtenflucht“. An Zusatzversorgungskassen beteiligte Arbeitgeber - vor allem an der VBL Beteiligte - beenden angesichts der bereits hohen Umlage und aus Furcht vor den sich abzeichnenden weiteren Lasten die Beteiligung. Zu nennen sind hier an erster Stelle Orts- und Ersatzkrankenkassen. Es ist bereits absehbar, dass diese Entwicklung lawinenartige Züge annehmen wird. Anders als in der Vergangenheit werden die Arbeitgeber dabei von den Beschäftigten unterstützt werden. Durch die Verringerung der Pflichtversichertenzahl wird die Umlagebasis noch weiter beeinträchtigt, so dass die Umlage weiter erhöht werden muss.

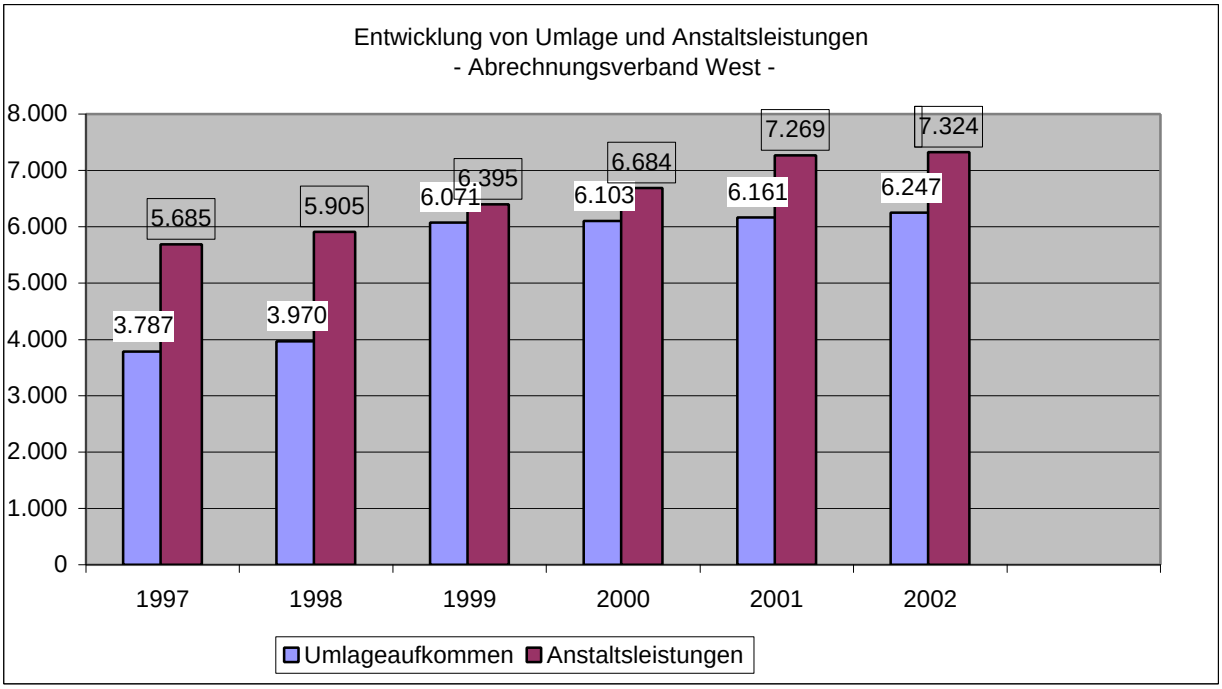


Die dramatische Entwicklung der Zusatzversorgung war bereits mehrfach Gegenstand der Lohn- und Vergütungsrunden.

In der Lohnrunde 1998 wurde bei einer einseitigen Arbeitgebervorleistung von 0,4 % vereinbart, ab 1. Januar 1999 Umlagen oberhalb von 5,2 % durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils hälftig zu tragen.

In den Verhandlungen zwischen den Arbeitgebern und den Gewerkschaften ist nochmals sehr deutlich geworden, dass Ursache der Probleme gravierende Strukturschwächen des Gesamtversorgungssystems sind, die nicht mehr sinnvoll ausgeglichen werden können:

- Unkalkulierbare Kostenbelastungen wegen Abhängigkeit von externen Bezugssystemen (Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung, des Lohnsteuerrechts und der Rentenversicherungsbeiträge).

- Zusätzliche Kostenexplosion wegen leistungssteigernder Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts.

- Kompliziertes, unüberschaubares Satzungsrecht, das nach Bundesverfassungsgericht bereits die Grenze der verfassungsrechtlich tragbaren Bestimmtheit erreicht hat.

- Zwang zu ständigen Reparaturen und Anpassungen an Veränderungen der Bezugssysteme mit langwierigen, zähen Tarifverhandlungen, die für alle Seiten unbefriedigende Ergebnisse bringen.

Die Tarifparteien haben Mitte des vergangenen Jahres am Ende der Lohnrunde 2000 vereinbart,

> *„unverzüglich weitere Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, unter Vermeidung von Umlagesatzerhöhungen die dauerhafte Finanzierbarkeit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sicherzustellen und in diese Verhandlungen die sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 2000 - 1 BvR 1136/96 - ergebenden Fragen einzubeziehen.“*

Seit März dieses Jahres führen die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes - Bund, Länder und Gemeinden - entsprechend dieser Übereinkunft in enger Terminfolge intensive und schwierige Tarifverhandlungen mit den Gewerkschaften ver.di und DBB-Tarifunion. Die Verhandlungen werden auf politischer Ebene geführt: Verhandlungsführer ist der niedersächsische Finanzminister Aller als 1. stv. Vorsitzender der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, den Bund vertreten Staatssekretärin Zypries (BMI) und Staatssekretär Overhaus (BMF). Für die Kommunen (VKA) hat Bürgermeister Seiter (Wörth am Rhein) die Verhandlungen begleitet.

Die gemeinsamen Untersuchungen von Experten der Tarifparteien und einem renommierten Versicherungsmathematiker im Zuge der Tarifverhandlungen haben sehr schnell ergeben, dass die Finanzierung künftig in jedem Fall erhebliche zusätzliche finanzielle Leistungen erfordert, weil das System derzeit deutlich unterfinanziert ist. Das Postulat aus der Lohnrunde 2000 *....“unter Vermeidung von Umlagesatzerhöhungen“* .. kann folglich nur in dem Sinne verstanden werden,

dass mindestens so viel Geld in das System gezahlt werden muss, wie es bereits jetzt kostet, möglichst aber künftig nicht mehr.

Einvernehmen wurde darüber erzielt, dass das so genannte Gesamtversorgungssystem nicht fortgeführt werden kann und die Ansprüche, Renten und Versicherungen, in ein einfacheres, kostengünstigeres System der betrieblichen Altersversorgung überführt werden müssen.

## 4. Ergebnis der Tarifverhandlungen

Die Tarifverhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung sind am Dienstag, dem 13. November 2001 mit der Vereinbarung des Altersvorsorgeplans 2001 abgeschlossen worden. Die Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2001 nach ausführlicher und auch kontroverser Diskussion dem paraphierten Verhandlungsergebnis mit Mehrheit zugestimmt.

Mit der Vereinbarung vom 13.11.2001 wird das bisherige Gesamtversorgungssystem aufgegeben und mit Ablauf des 31. Dezember 2000 (entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts) geschlossen und durch ein so genanntes Punktemodell ersetzt. Die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wird sich zukünftig nicht mehr an den oben erwähnten Bezugssystemen orientieren. Zukünftig wird es neben der Grundversorgung der gesetzlichen Rente (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte/Landesversicherungs-anstalt) eine nach dem Punktemodell ermittelte Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes geben.

Das neue Betriebsrentensystem in Form des Punktemodells basiert auf dem einfachen Prinzip, dass Beiträge zur Zusatzversorgung multipliziert mit einem Altersfaktor Versorgungspunkte für die Beschäftigten ergeben. Für jeden Beitrag, der an die Versorgungskasse entrichtet wird, werden dem Versicherten Punkte gutgeschrieben. Dieses Verfahren ähnelt dem aus der gesetzlichen Rentenversicherung bekannten Verfahren bei der Ermittlung von Entgeltpunkten. Die Beitragsleistung wird versicherungstechnisch durch das Verhältnis des Entgelts des Ver-

sicherten zu einem versicherungsmathematisch festgelegten Referenzentgelt ausgedrückt. Sodann wird der ermittelte Wert aus diesem Verhältnis mit einem für das Alter des Versicherten im jeweiligen Jahr maßgeblichen Tabellenwert multipliziert.
Ein Versorgungspunkt ergibt sich aus folgender Formel:

**Entgelt/Referenzentgelt x Altersfaktor = Versorgungspunkt**

Die Versorgungsleistung ergibt sich aus der Multiplikation der Versorgungspunkte mit einem versicherungsmathematisch begründeten Messbetrag. Die Festsetzung der Rente im Versorgungsfall geschieht also nach folgender Formel:

**Versorgungspunkte x Messbetrag = Zusatzrente**

Die spätere Versorgungsleistung des Arbeitnehmers ist somit direkt abhängig von den für ihn eingezahlten Beiträgen und den daraus erwirtschafteten Zinsen.

Das Punktemodell stellt nicht auf das zuletzt bezogene Entgelt ab, sondern spiegelt das gesamte Berufsleben der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers wider. Auf Grund der Verzinsung der in einem Kapitalstock angelegten Beiträge lohnt es sich, möglichst frühzeitig Versorgungsbeiträge im Punktemodell zu leisten. Das Punktemodell ist deshalb für diejenigen, die bereits in jungen Jahren in den öffentlichen Dienst eintreten, besonders attraktiv. Vorbehaltlich der noch ausstehenden Ausformulierung im Detail in einem Tarifvertrag lässt sich bereits jetzt die Aussage treffen, dass das Punktemodell ein sowohl für die Arbeitnehmer als auch für die Personalstellen einfacheres und transparenteres System ist. Die Versorgungskosten und Versorgungsleistungen werden künftig besser zu kalkulieren sein als das bisherige System der Gesamtversorgung. So wird es möglich sein, dem Arbeitnehmer jedes Jahr einen Kontoauszug über die Höhe der von ihm erworbenen Rentenanwartschaft zur Verfügung zu stellen.

Auch im Punktemodell werden die Leistungen Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten gewährleistet. Die Versicherungsfälle entsprechen denen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Abschläge werden für jeden

Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente (wie gesetzliche Rentenversicherung) in Höhe von 0,3 v.H. erhoben, höchstens jedoch insgesamt 10,8 v.H.

In das Punktemodell werden auch soziale Komponenten einbezogen. Es werden Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderung- und Hinterbliebenenrenten, auf Kindererziehungszeiten sowie auf Versicherte mit einer Mindestversicherungszeit von 20 Jahren, die monatlich weniger als 3.600 DM brutto verdienen, berücksichtigt. Außerdem ist für Altersteilzeitfälle eine verbesserte Anrechnung in Bezug auf das Entgelt (90 % des vor Beginn der Altersteilzeit maßgeblichen Wertes) vorgesehen.

In das neue Betriebsrentensystem in Form des Punktemodells werden alle aktiv Beschäftigten und Rentner übergeleitet. Durch die vollständige Ablösung des alten Systems wird es vermieden, dass noch auf Jahre das alte Zusatzversorgungssystem gepflegt werden muss. Nur bei den Überleitungsregelungen für die rentennahen Jahrgänge (ab 55. Lebensjahr) wird noch im Rahmen der Transferierung der Anwartschaften bei der Errechnung dieser Anwartschaften an das alte System teilweise angeknüpft.

Bisher war der öffentliche Dienst von den im Altersvermögensgesetz vorgesehenen steuerlichen Fördermöglichkeiten ausgeschlossen, da für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes eine der Versorgung der Beamten ähnliche Gesamtversorgung gewährt wurde. Nachdem durch das Tarifergebnis vom 13.11.2001 die Gesamtversorgung rückwirkend zum 31.12.2000 geschlossen worden ist, ist der Weg für die Nutzung der steuerlichen Fördermöglichkeiten des Altersvermögensgesetzes grundsätzlich eröffnet.

Da ein Umstieg zu einer Kapitalfinanzierung der neuen Zusatzversorgung neben der Ausfinanzierung der bisherigen Gesamtversorgungsregelungen zu einer Doppelbelastung bei der Finanzierung führen würde, ist eine sofortige vollständige Kapitaldeckung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zurzeit noch nicht möglich. Es wird daher vorerst die Umlagefinanzierung beibehalten und erst allmählich über einen längeren Zeitraum ein schrittweiser Einstieg in die Kapitaldeckung erfolgen.

Für die VBL, die schrittweise in eine Kapitaldeckung übergeht, findet § 3 Nr. 63 EStG mit der Steuerfreiheit für die Arbeitgeberbeiträge nach Auffassung der Steuerreferenten des Bundes und der Länder keine Anwendung. Als Ausgleich sieht das Verhandlungsergebnis einen steuerfreien Sanierungszuschuss vor, der bei der VBL 2 % der Bruttoentgelte beträgt. Da die Sanierungsgelder steuerfrei sind, entfällt sowohl eine pauschale als auch eine individuelle Versteuerung mit der Folge, dass auch keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen, die hälftig vom Arbeitgeber getragen werden müssten.

In dem bisherigen Zusatzversorgungssystem war vorgesehen, dass die Arbeitnehmer Umlagesteigerungen oberhalb des Satzes von 5,2 v.H. zur Hälfte mittragen. Nach dem Umstieg vom Gesamtversorgungssystem auf das neue Punktemodell wird der Arbeitnehmerbeitrag bei der VBL nun auf den Gesamtwert von 1,41 v.H. festgeschrieben. Erhöhte Umlagesätze während der Laufzeit der Vereinbarung führen nicht mehr zu einer höheren Arbeitnehmerbeteiligung. Eine Beteiligung der Arbeitnehmer an der Lastentragung erfolgt künftig durch die Inkaufnahme von erheblichen Absenkungen im Leistungsniveau. Während das alte Zusatzversorgungsrecht nach Angaben des Büros Dr. Heubeck einen Beitrag von rd. 5 v.H. erfordern würde, haben sich die Tarifvertragsparteien für das ab dem 01.01.2002 geltende Zusatzversorgungsrecht darauf verständigt, Leistungen in Höhe eines Beitrags von 4 v.H. zuzusagen. Hierin liegt eine Minderung des Leistungsniveaus um 20 v.H. Darüber hinaus hatte bei den Zusatzversorgungsrenten - insbesondere in den letzten Jahren - systembedingt eine überproportionale Dynamisierung der Zusatzrenten stattgefunden. In dem neuen Punktemodell ist nun beginnend mit dem Jahr 2002 jeweils zum 01.07. eines Jahres bis 2007 eine Dynamisierung von jährlich 1 v.H. vereinbart. Auch hierdurch tragen die Arbeitnehmer finanziell zum Umstieg in ein neues Zusatzversorgungssystem bei. Da im Bereich der VBL West die Beteiligung der Arbeitnehmer von bisher 1,25 um weitere 0,16 v.H. auf insgesamt 1,41 v.H. erhöht worden ist, ist als Ausgleich hierfür die vom Arbeitgeber zu übernehmende Pauschalversteuerung der Umlage von 175 DM auf 180 DM angehoben worden. Die Tarifbeschäftigten werden die von ihnen zu tragende erhöhte Umlage finanziell nur minimal spüren.

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf ein in wesentlichen Punkten einfaches Überleitungsrecht geeinigt. Hierbei ist nach Rentnern, rentennahen Pflichtversicherten und den übrigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu unterscheiden.

Die Höhe der laufenden Renten und etwaiger Ausgleichsbeträge wird zum 31.12.2001 festgestellt. Die Renten werden dann zukünftig als Besitzstandsrenten weitergezahlt und jeweils zum 01.07. eines Jahres bis zum Jahr 2007 mit 1 v.H. dynamisiert. Die auf diese Weise dynamisierte Zusatzrente kommt additiv zur gesetzlichen Rente und deren Dynamisierung hinzu. Auf ein Zurückfallen der Renten, wie es sich auf Grund der im Zusammenhang mit der Lohnrunde 2000 vereinbarten Einfrierensregelungen ergeben hätte, wird verzichtet. Noch bestehende Ausgleichsbeträge werden in Höhe des Dynamisierungsgewinns abgebaut. Ausgleichsbeträge sind Leistungen, die als Besitzstand aus früher vereinbarten Übergangsregelungen zu zahlen sind.

Für die Anwartschaften der am 31.12.2001 schon und am 01.01.2002 noch pflichtversicherten Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr am 01.01.2002 noch nicht vollendet haben, gilt ein vereinfachtes Umrechnungsverfahren auf der Basis des Betriebsrentengesetzes.

Die im bisherigen System erworbenen Versorgungsansprüche werden durch die VBL in die neue Versorgung punktgenau übertragen.

Für Arbeitnehmer, die am 01.01.2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), wird allerdings eine Ermittlung der in das neue System zu überführenden Anwartschaften durchgeführt, die sich sehr nahe am alten Zusatzversorgungsrecht orientiert (Vertrauensschutzregelung). Im Einzelnen ist vorgesehen, dass auf der Grundlage des am 31.12.2000 geltenden Rechts der Zusatzversorgung Ausgangswert für die Bemessung des in das Punktemodell zu transferierenden Betrages die individuell bestimmte Versorgungsrente im Alter 63 unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung und des § 44 a VBL-Satzung ist. Abzuziehen von diesem Ausgangswert ist dabei die im Punktemodell noch zu erwerbende Betriebsrente. Die anzurechnende gesetzliche Rente ergibt sich aus der entsprechenden auf der Basis der persönlichen Daten des

der entsprechenden auf der Basis der persönlichen Daten des Versicherten beruhenden individuellen Rentenauskunft des Rentenversicherungsträgers.

Die geschilderte Berechnungsweise gilt auch für solche Arbeitnehmer, die im Jahr 2001 das 55. Lebensjahr vollendet und vor Inkrafttreten des Tarifvertrages eine Vereinbarung zur Altersteilzeitarbeit getroffen haben.

Die Verteilung der Sanierungszuschüsse auf Arbeitgeberseite wird zukünftig nach Arbeitgeberverbänden gegliedert. Geringfügige Abweichungen von den bisher vereinbarten 2 % nach oben oder unten sind noch möglich. Ziel ist es, die jeweiligen Risiken auf Arbeitgeberseite gruppenweise gerechter zu erfassen. So wird der Bund als „schlechtes Risiko“ angesehen, weil er sehr viele Rentner bei der VBL hinterlassen hat, allerdings nur wenig mit Pflichtversicherten zur Verbeitragung bei der VBL herangetragen wird. In dem bisherigen System werden die erheblichen Rentnerzahlen des Bundes durch die übrigen Beteiligten solidarisch mitfinanziert. Die kommunalen Gebietskörperschaften und sonstigen Beteiligten werden allgemein als „gute Risiken“ angesehen, für die Länder ergibt sich per Saldo ein ausgeglichenes Risiko.

Die Erhöhung der Umlage in Höhe von 2 % wird das Land (einschließlich GMSH) ca. 15,5 Mio DM jährlich zusätzlich kosten. Der Anteil, der auf die GMSH entfällt, ist mit ca. 1,1 Mio DM anzusetzen. Die reine Belastung des Landes bewegt sich damit bei ca. 14,4 Mio DM.

Nach einer groben Berechnung ist in den ca. 14,4 Mio DM Gesamtbelastung eine Summe von ca. 2,2 Mio DM für den Hochschulbereich enthalten. Auf die Universität Kiel entfallen davon Mehrkosten in Höhe von ca. 1,2 Mio DM.

Das Universitätsklinikum Kiel (ca. 4.500 Pflichtversicherte) hat für das Jahr 2002 eine Mehrbelastung in Höhe von ca. 5,8 Mio DM ermittelt. Im Bereich des Universitätsklinikums Lübeck (ca. 2.800 Pflichtversicherte) werden 5,1 Mio DM zusätzlich zu finanzieren sein. Die Beträge basieren auf Hochrechnungen beider Kliniken, Veränderungen im Jahre 2002 sind möglich.

Der kommunale Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein hat darauf hingewiesen, dass zahlreiche Kommunen bereits heute an der Grenze der finanziellen Belastbarkeit angelangt sind. Für viele Städte und Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein wird diese zusätzliche Umlage zu Einschnitten in anderen Bereichen führen. Besonders prekär ist die Lage in den in kommunaler Trägerschaft geführten Krankenhäusern.

Im Bereich des kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein sind ca. 70.000 Pflichtversicherte tätig. Die Gemeinden und Kreise haben eine eigene Tarifhoheit. Auf Grund der zum Land Schleswig-Holstein unterschiedlichen Beschäftigungsstruktur (überproportional viele Arbeiter) ist eine verlässliche Hochrechnung nicht möglich.

## 5. Ausblick

Die Laufzeit des Tarifvertrages bis zum 31. Dezember 2007 gibt für alle Beteiligten für einen längeren Zeitraum eine sichere Basis zur Berechnung der jeweiligen Personalhaushalte.

Es ist dem Ministerium für Finanzen und Energie und dem Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein bewusst, dass die Ergebnisse der Tarifverhandlungen zur Zukunft der Zusatzversorgung die Haushalte bei allen öffentlichen Arbeitgebern erheblich belasten.

Bei einer Gesamtbetrachtung ist jedoch stets zu berücksichtigen, dass ohne Änderungen im System schon im nächsten Jahr ein Umlagesatz von 11,5 % gedroht hätte.

Nach der Bewertung des Sachverständigen der beratenden Heubeck AG zu der Tarifvereinbarung wird in den Jahren 2002 bis 2008 ein Einsparvolumen in Höhe von 50 Mrd DM erzielt.

Allen vertragsschließenden Parteien ist die Unterschrift unter die jetzige Tarifvereinbarung schwer gefallen. Es ist davon auszugehen, dass die Reform der Zu-

satzversorgung auch über das Vertragsende in seinen wesentlichen Komponenten Bestand haben wird.

Die Landesregierung bewertet das vorliegende Tarifergebnis zur Reform der Zusatzversorgung in West und Ost als einen richtigen Schritt, das alte Gesamtversorgungssystem durch Umwandlung in ein Betriebsrentenmodell finanzierbar zu ge-stalten.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die jetzt geschaffene Finanzierungsgrundlage die so genannte Beteiligtenflucht zukünftig wirksam eindämmen wird, weil sie langfristig verlässliche Zahlen in einem insgesamt überschaubaren System liefert.

Die Landesregierung hätte sich in den Tarifverhandlungen eine noch stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer durch eine weitergehende Reduzierung des Leistungsniveaus oder stärkere Erhöhung des Arbeitnehmeranteils an der Umlage gewünscht, erkennt aber an, dass dieses in den Verhandlungen im Interesse der Erreichung des Gesamtziels nicht möglich war.